(Zweites Blatt.)

Thorner Zeitung.

Nr. 289 — Mittwoch, den 9. Dezember — 1896.

Prozeß Leckert-Lützow.

(Schlußsitzung am Montag.)

Der Andrang zum Gerichtssaale ist kolossal. Gegenüber der falschen Vermuthung der Presse erklärt der Vorsitzende, daß er die Sitzung am Freitag lediglich deshalb vertagte, weil am Sonnabend einige Herren der Strafkammer anderweitig dienstlich verpflichtet gewesen. — Oberstlieutenant v. Gaede führte aus, der Verdacht gegen das literarische Bureau habe sich darauf beschränkt, daß einer der Herren wissen könne, von wem die Notiz in den „Münchener Neuesten Nachrichten" herrühre, der Verdacht der eigenen Thäterschaft oder Beihilfe erschien ausgeschlossen. Die Quittung mit der Unterschrift Kukutschs wurde im Kriegsministerium von vornherein für falsch gehalten. — Der Oberstaatsanwalt erklärt, er habe aus Wien ein Telegramm erhalten, daß der Botschafter Graf Philipp zu Eulenburg dringend wünsche, hier über mehrere Thatsachen Auskunft zu geben. Außerdem sei der Chefredacteur des „Berliner Tageblatts" Levysohn bezüglich einer Stelle des im Oktober im „Berl. Tagebl." erschienenen Artikels geladen, nach welchem Leckert im Auswärtigen Amte empfangen worden sei. Der Oberstaatsanwalt möchte wissen, woher die Notiz stamme, ob dieselbe nicht von Tausch herrühre. Ferner kommt der Oberstaatsanwalt auf Artikel der „Staatsbürger-Ztg." zu sprechen, die in der letzten Zeit erschienen und in denen das Auswärtige Amt abermals verdächtigt wurde. Im Anschluß hieran fragt der Oberstaatsanwalt den mitangeklagten Redakteur der „Staatsbürger-Ztg." Berger, ob dieser sich mit den jüngsten Auslassungen des Blattes identificire. Der Vertheidiger Bergers bemerkt, daß die Art, wie seinerzeit der Minister v. Koeller verdächtigt worden sei, die Mittheilung über die Reform des Militärstrafprozesses in den „Münchener Neuest. Nachr." veranlaßt zu haben, trotz der bereits abgegebenen ausführlichen Erklärungen des Frhr. v. Marschall immer noch der Aufklärung bedürfe. Frhr. v. Marschall antwortet darauf, daß der Kriegsminister v. Bronsart, zu ihm, Marschall, gekommen sei und den Verdacht auf Herrn v. Koeller geworfen habe. Er, Marschall, habe keinen Verdacht gegen Herrn v. Koeller gehegt. Nachdem ermittelt worden war, von wem die Mittheilung in den „Münchener Neuest. Nachr." verfaßt worden, habe eine befriedigende Aussprache zwischen dem Herrn v. Bronsart und Herrn v. Koeller stattgefunden. Der Vertheidiger des Angeklagten Berger beantragt, die Herren v. Bronsart und v. Koeller als Zeugen zu laden. Das Gericht behält sich die Entscheidung über diesen Antrag vor.

Bei der Vernehmung des Botschafters Grafen Philipp zu Eulenburg muß Kommissar v. Tausch den Saal verlassen. Graf Eulenburg erklärt, er kenne v. Tausch von Abbazia her, wo dieser sich im Jahre 1894 in dienstlicher Funktion aufhielt, während er, Zeuge, dort als Vertreter des Auswärtigen Amts anwesend war. Der Zeuge begegnete v. Tausch, welcher freundlichen Wesens sei, öfter, sah ihn jedoch seit 1894 wenig, wie er glaubt erst bei der Anwesenheit des Kaisers Franz Joseph in Stettin. v. Tausch spiele in seinem Leben eine so wenig hervorragende Stelle, daß er sich nicht besinnen könne, wo er denselben zum letztenmale gesehen. Das letzte Lebenszeichen von Tausch war ein Brief, den der Zeuge im Oktober nach Liebenberg erhielt. Der Brief enthielt einen Zeitungsartikel, der sich mit der Fälschung des Zarentoastes beschäftigte, sowie die Anfrage, ob v. Tausch den Zeugen sprechen könne, da er ihm Interessantes mitzutheilen habe. Da der Zeuge den v. Tausch als fleißigen, tüchtigen Beamten kannte, antwortete er ihm, daß er ihn vielleicht in Berlin sprechen könne; er habe aber schon damals nicht die Absicht gehabt, v. Tausch zu empfangen. Er habe mit demselben absolut keine anderen als ganz äußerliche Beziehungen gehabt, eine andere Correspondenz als diese habe es nicht gegeben; ein anderes Mal dankte ihm noch von Tausch für erwiesene Freundlichkeit. Graf zu Eulenburg erklärt es für Verleumdung und böswillige Erfindung, wenn behauptet wird, er hätte Beziehungen zu v. Tausch unterhalten; namentlich gelte dies bezüglich der Mittheilungen der „Welt am Montag." Zeuge stehe derartigen Machenschaften und Intriguen vollständig fern; er habe über die Prozeßsache mit dem Staatssekretär v. Marschall gesprochen, in der zwischen beiden üblichen vertraulichen Weise. Sonst wüßte Zeuge nichts auszusagen. Bezüglich der von Tausch früher hervorgehobenen Verpflichtung, zu Dank dem Grafen Eulenburg gegenüber erklärt Graf Eulenburg, daß er sich für die Ordensdekoration v. Tausch's interessirt habe.

Auf die Anfrage des Vertheidigers, ob in dem Briefe an den Grafen Eulenburg erwähnt sei, daß der übersandte Artikel aus dem Auswärtigen Amte stamme, erklärt Graf zu Eulenburg, daß dies auch nicht andeutungsweise der Fall sei. — v. Tausch sagt aus, daß er schon vor Wochen dem Polizeipräsidenten v. Windheim gegenüber die Absendung des Briefes an den Grafen Eulenburg erwähnt und bedauert habe, daß derselbe nicht in Berlin sei, denn sonst hätte er den Vermittler zur Ausgleichung der Differenzen zwischen dem Staatssekretär v. Marschall und der politischen Polizei abgegeben, damit die Verdächtigungen gegen die letztere endlich aufhörten. Auf die Anfrage des Oberstaatsanwalts, ob v. Tausch dem Polizeipräsidenten v. Windheim davon Mittheilung gemacht habe, daß er beabsichtige, den ersten Artikel an den Grafen zu Eulenburg zu schicken, erwiderte v. Tausch, er meine, daß der Polizeipräsident davon gewußt habe. Der Oberstaatsanwalt bittet um präzise Antwort, worauf v. Tausch mit Nein erwidert. Auf die Frage des Oberstaatsanwaltes nach dem Grunde antwortet v. Tausch, weil er es für nebensächlich gehalten habe. — Inzwischen betritt Polizeipräsident v. Windheim den Saal.

Auf die Frage des Oberstaatsanwalts, ob es v. Tausch jetzt gestattet sei, den Namen des Gewährsmannes zu nennen, der den Journalisten v. Huhn als den Verfasser des bekannten Artikels in der „Kölnischen Ztg." bezeichnete, antwortete v. Tausch: Ja, es ist der Journalist Staerk vom „Berliner Tageblatt" gewesen. — Der nächste Zeuge, Chefredakteur des „Berliner Tageblatts", Levysohn, erklärt, die Notiz des „Berliner Tageblatts", daß Leckert im Auswärtigen Amte empfangen wurde, stamme von Tausch. Dieser besuchte den Zeugen und letzterer machte sofort Notizen, welche er in einem Artikel veröffentlichte. Levysohn bleibt auf den Einwand des Vorsitzenden, v. Tausch hätte unter seinem Eid bekundet, Levysohn nie erklärt zu haben, daß Leckert im Auswärtigen Amte empfangen worden sei, auf seiner Erklärung bestehen. — Staatssekretär von Marschall erklärt, daß er Levysohn unmittelbar nach dem Erscheinen des betreffenden Artikels über dessen Entstehen befragt habe, wobei Levysohn damals genau dasselbe erzählt habe, wie heute.

Oberstaatsanwalt Drescher erklärt angesichts dieser Aussagen zu dem Antrag gezwungen zu sein, den Zeugen von Tausch wegen dringenden Verdachtes wissentlichen Meineides zu verhaften. (Sensation.) Der Gerichtshof beschließt die sofortige Verhaftung v. Tauschs. Vorsitzender: Es steht Ihnen (zu v. T.) zu, gegen diesen Beschluß Beschwerde bei dem königlichen Amtsgericht zu erheben. v. T. hebt noch einmal die Hand hoch und betheuert: Was ich gesagt habe, ist wahr. — Er wird abgeführt.

Der Zeuge Hauptmann Hönig erklärt, der Verfasser des Artikels der „Kölnischen Zeitung" über Flügeladjutanten-Politik zu sein, aber zu dem Auswärtigen Amt und dem Kriegsministerium keine Beziehungen zu haben. — Der Zeuge Gingold-Staerk bekundet, er sei vor Jahresfrist zu v. Tausch berufen worden, um Auskunft über seine Personalien zu geben. Dabei forderte v. Tausch den Zeugen anf, der Polizei durch Auskunftsertheilung Dienste zu erweisen. (!) Der Zeuge acceptirte, weil er als Oesterreicher sonst Ausweisuug befürchte. Er sei wiederholt von Tausch aufgefordert worden, zu Beziehungen zum Auswärtigen Amte zu gelangen; (!) dies sei ihm jedoch nicht gelungen.

Staatssekretär v. Marschall erklärt, das Hauptspiel der gehässigen Aktionen gegen das Auswärtige Amt sei der hochehrenhafte und hochverdiente Geheime Legationsrath v. Holstein gewesen, welchem sich Staerk mit einer Karte Levysohns nahte. Der Mann machte aber einen ungünstigen Eindruck und sollte nicht empfangen werden; es gelang ihm aber doch, bei zwei Herren verschiedener Abtheilungen Zutritt zu erlangen. Als die ersten Artikel über diesen Prozeß erschienen, erhielt Staatssekretär von Marschall einen Brief von Staerk nebst einer anonymen Karte, deren Inhalt sich anscheinend gegen v. Lützow wandte. Dr. Hammann sagte sofort, das sei sicher eine Falle und es solle daraus der Beweis konstatirt werden, daß das Auswärtige Amt mit anrüchigen Menschen in Beziehung stehe. — Zeuge Staerk erklärt, die Angeklagten Leckert und v. Lützow nicht zu kennen. Seine Besuche im Auswärtigen Amte hätten nicht den Zweck, die Herren auszuforschen, sondern nur den, den Interessen des „Berl. Tagebl." zu dienen. v. Huhn habe er nur vermuthungsweise als den Verfasser des Artikels in der „Köln. Ztg." genannt. — Der Wirkliche Geh. Legationsrath Hammann kann nur bestätigen, was Staatssekretär v. Marschall über Staerk gesagt. Staerk benahm sich bei dem ersten Auftreten wenig zurückhaltend und wurde nicht mehr empfangen. Der Verdacht, daß Staerk im Auftrage v. Tauschs erscheine, wurde durch verschiedene Mittheilungen bestätigt. — Auf jede weitere Beweisaufnahme wird allseitig verzichtet. Die Beweisaufnahme wird geschlossen, und es tritt sodann Pause ein.

Nach längerem Plaidoyer beantragt der Staatsanwalt gegen Leckert und v. Lützow je 18 Monate Gefängniß, gegen die Angeklagten Dr. Ploetz einen Monat Festung, Berger zwei Monate Festung, Föllmer 300 Mark Geldstrafe und gegen Leckert sen. Freisprechung.

In dem Plaidoyer führt der Staatsanwalt aus, der Gipfelpunkt des an dramatischen Scenen und unerwarteten Ereignissen überreichen Prozesses sei heute durch die Verhaftung des Mannes erreicht, der in der Sache eine verhängnißvolle und gefahrbringende Rolle gespielt habe. Die politische Bedeutung des Prozesses sei nicht in der Person der Angeklagten begründet. Leckert und von Lützow seien gewöhnliche Calumnianten. Leckert sei ein unerfahrener Mensch mit Größenwahn. Lützow habe im Leben Schiffbruch gelitten und sei dadurch auf diesen verderblichen Weg gelangt, besitze aber keine politische Bedeutung. Diese liege vielmehr in der Person des Beleidigten und dem Gegenstand der Beleidigung. Beleidigt sind Graf zu Eulenburg, Hofmarschall des Kaisers, ein hochgestellter Mann aus der nächsten Umgebung des Monarchen, an den sich bisher noch Niemand herangewagt habe. Dem Angeklagten war es vorbehalten, gegen diesen Mann den schweren Vorwurf zu schleudern, die Intentionen Seiner Majestät eigenmächtig durchkreuzt zu haben zum Schaden des Vaterlands und englischen Einflüssen gehorchend. Beleidigt sind ferner der Staatssekretär des Auswärtigen, Freiherr Marschall von Bieberstein, der Wirkl. Legationsrath Dr. Hammann und Prinz Hohenlohe in ihrer Amtsehre. Das nichtsnutzige Wort „Nebenregierung", das unter Umständen eine schwere Majestätsbeleidigung enthält, ist jetzt benutzt worden, um Angriffe gegen das Auswärtige Amt und dessen Chef zu erheben. Die Hauptaufgabe des Prozesses war, zu beweisen, daß alle seit langer Zeit gegen das Auswärtige Amt gerichteten Vorwürfe unwahr sind nach jeder Richtung hin. Dies ist in vollstem Umfange gelungen. Es wurde unwiderlegbar dargethan, daß nicht der Schatten eines Verdachtes auf den Beamten des Auswärtigen Amtes ruht.

Nach der Schilderung der einzelnen Strafthaten der Angeklagten folgt der oben mitgetheilte Strafantrag. Nachträglich berichtigt bezw. ergänzt der Staatsanwalt seinen Antrag dahin, daß anstatt auf Festungshaft auf Gefängniß zu erkennen ist und die inkrimirten Platten der „Staatsbürgerzeitung" zu vernichten sind.

Das Urtheil im Prozeß gegen Leckert und Genossen lautet wie folgt: Leckert junior wurde wegen verleumderischer Beleidigung zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängniß verurtheilt. Der Gerichtshof nahm an, daß er keinen Gewährsmann gehabt hat. v. Lützow wurde wegen einfacher Beleidigung zu 1 Jahr 6 Monat Gefängniß, Dr. Ploetz, Redakteur der „Welt am Montag", wegen einfacher Beleidigung zu 500 Mk. Geldstrafe, Redakteur Berger („Staatsbürger-Zeitung"), wegen Beleidigung des Auswärtigen Amtes zu einem Monat Gefängniß, Föllmer wegen Beleidigung des Staatssekretärs Marschall v. Bieberstein zu 100 Mk. Geldstrafe verurtheilt. Leckert senior wurde freigesprochen.

Jetzt steht als Nachspiel also noch die Verhandlung gegen den Kriminal-Kommissar v. Tausch, einen ehemaligen bayerischen Premierlieutenant, wegen wissentlichen Meineides bevor.

Vermischtes.

Aus Utrecht wird telegraphisch Folgendes gemeldet: Anläßlich der Vertheilung von Kinderspielzeug zu Ehren des Festes vom heil. Nikolaus war eine Estrade über dem Kanal errichtet, die während der Festlichkeit einstürzte. Fünfzig Frauen und Kinder fielen in den Kanal. Die Meisten wurden gerettet, doch sind mehrere Personen ertrunken.

Ueber Lützow, den Hauptacteur in dem Prozeß Leckert-Lützow, weiß die „Voss. Ztg." Folgendes zu erzählen: Ende Oktober kam Lützow auf unsere Redaktion und wünschte einem unserer Redakteure vorgestellt zu werden. Er trug eine mächtige schwarze Ledermappe bei sich und kramte allerhand Papiere und Druckschriften heraus, die sich auf die Unsittlichkeit beim Theater beziehen sollten. Er erklärte, schon lange bedrücke es sein Herz, wie die Bühnenwelt von Tag zu Tag an Moral verlöre, und es müsse durchaus etwas geschehen. Herr von Lützow gedachte auf den bevorstehenden Sittlichkeitskongreß nach Breslau zu ziehen und dort eine Reihe von Thesen aufzustellen. Hierzu sollte ihm unser Redaktionsmitglied Material liefern. Dieser lehnte es ab, war aber bereit, die Thesen des neuen Sittlichkeitsapostels zu prüfen. Herr v. Lützow versprach freudig, sie ihm in einer Woche zu bringen. Inzwischen aber trat eine stärkere Gewalt an ihn heran, und dem Breslauer Kongreß entging dieser gestrenge Vorkämpfer für Tugend, Unschuld und ehrbaren Lebenswandel.

Wann beginnt das 20. Jahrhundert? Diese Frage, so schreibt man der „Frankf. Ztg.", ist jetzt von der Pariser „Académie des Sciences" formell, wenigstens für Frankreich, entschieden worden. Ein auswärtiges Mitglied hatte der Akademie die Frage gestellt, und nach reiflicher Erwägung hat die Akademie entschieden, daß das 20. Jahrhundert mit dem 1. Januar 1901 beginne. Der Fragesteller hatte auf Ludwig XIV., Victor Hugo u. a. sich bezogen, die der kuriosen Ansicht waren, daß das Jahrhundert mit dem Nulljahr beginne. Die Akademie ist der Ansicht, daß es ein Nulljahr gar nicht gebe, wie denn auch thatsächlich unsere Zeitrechnung nicht mit dem Jahre 0, sondern mit dem Jahre 1 begonnen habe. Die Null bezeichne nur den Zehner, der zum Vorhergehenden gehöre. Also beginne das 20. Jahrhundert richtig mit dem 1. Januar 1901. — Das alles ist so selbstverständlich, daß es nur verwunderlich ist, wie sich eine Akademie mit einer solchen Frage, die gar keine Frage ist, befassen kann.

Ein gefährlicher Patient. Aus Bergarac (Dep. Dordogne) wird gemeldet: Der Infanterie-Hauptmann Leduc verwundete im Militärspital den Oberstlieutenant seines Regiments Lancelin durch 3 Revolverschüsse und tödtete sich hierauf selber.

Eine „französische" Barbarafeier. Aus Brest wird gemeldet: Bei Gelegenheit der Feier des St. Barbarafestes — Fest der Artilleristen — durchzogen Unteroffiziere und Soldaten die Straßen mit gezogenem Säbel, bedrohten die Vorübergehenden, löschten Gaslaternen aus, drangen in eine Singspielhalle und zerschlugen die Tische. Eine andere Gruppe warf Steine gegen die Kaserneu und beleidigte einen wachthabenden Offizier. Als die Polizei einschritt, leisteten die Soldaten den Polizisten Widerstand und bedrohten sie mit dem Tode; auch den militärischen Patrouillen wurde Widerstand entgegengesetzt. Ein Sergeant, der eine Patrouille führte, wurde durch einen Säbelhieb am Kopfe verwundet, ein Polizeibeamter wurde schwer verletzt. Mehrere Verhaftungen wurden vorgenommen. — Reizende Zustände!

Eine Forschungsexpedition nach Brasilien. Nach einem dem „Leipz. Tagel." mitgetheilten Telegramm aus Cuyaba in Brasilien, Provinz Matto Grosso, ist die Forschungsexpedition des Dr. Hermann Meyer-Leipzig nach erfolgreicher Reise durch die zentral-brasilianischen Indianergebiete in Cuyaba angekommen. Dr. Meyer ist gesund, aber sein Gefährte Dr. Karl Ranke-München hat ein Auge verloren. Der dritte europäische Theilnehmer Vidahlen war schon bei Beginn der Reise gestorben.

In Brüx erfolgte im Verbruchsgebiet der Katastrophe vom September d. J. eine neuerliche Erdsenkung; der Vorgang war bis 3 Uhr Morgens bemerkbar und ließ an mehreren Häusern Risse und andere Merkmale zurück. Die Senkung dürfte mit Bohrlocharbeiten zusammenhängen. Im Annahilfschachte haben keinerlei Veränderungen stattgefunden. Der Betrieb der Außig-Teplitzer Bahn hat keine Störung erfahren.

Ein Festakt zur Feier des Jubiläums der deutschen Bühnengenossenschaft im Hoftheater zu Weimar nahm einen glänzenden Verlauf; der Großherzog und zahlreiche Ehrengäste und Delegirte wohnten demselben bei.

Für die Redaktion verantwortlich: Karl Frank in Thorn.

Die öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen in unser Handels- und Genossenschafts-Register wird im Jahre 1897 im „Deutschen Reichsanzeiger“, in der „Thorner Presse“, in der „Thorner Zeitung“ und in der „Thorner Ostdeutschen Zeitung“ erfolgen, die Bekanntmachung für kleinere Genossenschaften jedoch nur im „Reichsanzeiger“ und in der „Thorner Zeitung“.

Thorn, den 2. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Für den Monat Dezember d. Js. haben wir folgende Holzverkaufstermine anberaumt:

1. Sonnabend, den 12. d. Mts.
Vormittags 10 Uhr in Barbarken.

2. Montag, den 14. d. Mts.
Vormittags 10 Uhr in Pensau (Oberkrug).

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf gegen Baarzahlung gelangen folgende Holzsortimente:

A. Brennholz.

1. Belauf Barbarken:

a. Einschlag de 1895/96:
41 rm Kief. Spaltknüppel.
10 „ „ Kloben.

b. Einschlag de 1896/97 (Totalität):
86 rm Kiefern Kloben.
41 „ „ Spaltknüppel.
44 „ „ Stubben.
16 „ „ Reisig I. Cl.
337 „ „ „ II. Cl. (Stg.-Hauf.)
32 „ „ „ III. „ (Str.-Hauf.)

Schläge: Jagen 31:
43 rm Kief. Kloben.
164 „ „ Reisig III. (Strauchhaufen)

Jagen 41:
2 rm Eichen-Kloben.
8 „ „ Stubben.
20 „ „ Reisig III. Cl. (Strauch).

2. Belauf Olleck.

Einschlag de 1896/97, Jagen 56:
7 rm. Kief. Kloben.
15 „ „ Spaltknüppel.
70 „ „ Stubben.
208 „ „ Reisig II. Cl. (grüne Stangenhaufen).

Außerdem in der Totalität:
Kloben, Spaltknüppel, Stubben und Reisig II. Cl. (trockene Stangenhaufen).

3. Belauf Guttau:

Einschlag de 1895/96, Schläge und Totalität:
Kiefern Kloben,
„ Spaltknüppel.
„ Stubben.

4. Belauf Steinort:

a. Einschlag de 1895/96, Schläge:
Kiefern, Kloben, Spaltknüppel u. Stubben.
Totalität: ca. 20 rm Kloben.

b. Einschlag de 1896/97, Schläge:
Kloben, Spaltknüppel, Stubben und Reisig II. Cl.

B. Bau- und Nutzholz.

1. Barbarken:

Jagen 31 (an der Försterei).
47 Stück Kiefern mit 34,41 fm
31 „ Eichen „ 12,24 „

2. Belauf Steinort:

Jagen 110 (Saatkamp):
22 Stück Kiefern mit 17,60 fm.

Thorn, den 4. Dezember 1896. (5268)

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Zur anderweiten Vermiethung der Gewölbe Nr. 3 und 4 im hiesigen Rathhause für die Zeit vom 1. April 1897 bis dahin 1900 haben wir einen Bietungstermin auf

Mittwoch, d. 16. Dezember cr,
Mittags 12 Uhr

im Amtszimmer des Herrn Stadtkämmerers (Rathhaus 1 Treppe) anberaumt, zu welchem Miethsbewerber hierdurch eingeladen werden.

Die der Vermiethung zu Grunde liegenden Bedingungen können in unserem Bureau I während der Dienststunden eingesehen werden.

Dieselben werden auch im Termin bekannt gemacht.

Jeder Bieter hat vor Abgabe eines Gebots eine Bietungskaution von 15 Mark bei unserer Kämmerei-Kasse einzuzahlen.

Thorn, den 4. Dezember 1896. 5266

Der Magistrat.

Polizeil. Bekanntmachung

Aus Anlaß der wieder eintretenden kälteren Witterung machen wir auf die §§ 2 und 3 der Polizei-Verordnung vom 25. Juli 1853 aufmerksam,

wonach **Wassereimer pp. auf Trottoirs und Bürgersteigen nicht getragen** werden dürfen und Uebertreter die Festsetzung von Geldstrafen bis 9 Mark, im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft zu gewärtigen haben. Familien-Vorstände, Brodherrschaften pp. werden ersucht, ihre Familien-Angehörigen, Dienstboten pp. auf die Befolgung der qu. Polizei-Verordnung hinzuweisen, auch dahin zu belehren, daß sie event. der Anklage nach § 230 des Straf-Gesetz-Buches wegen Körperverletzung ausgesetzt sind, falls durch das von ihnen auf dem Trottoir pp. vergossene und gefrorene Wasser Unglücksfälle herbeigeführt werden.

Thorn, den 2. Dezember.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme der Wasserstände beginnt **Mittwoch, den 9. d. Mts.** und werden die Herren Hausbesitzer ersucht, die Zugänge zu denselben für die mit der Aufnahme betrauten Beamten offen zu halten.

Der Magistrat. 5264
Stadtbauamt II.

Bekanntmachung.

Nach Tarifstelle 48 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 unterliegen Pacht- und Afterpachtverträge, Mieth- und Aftermiethverträge, sowie antichretische Verträge über unbewegliche Sachen, sofern der verabredete nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins (Miethzins, antichretische Nutzung) mehr als 300 Mk. beträgt, $^1/_{10}$ vom Hundert des Pachtzinses (Miethzinses, der antichretischen Nutzung).

Der Stempel ist nicht mehr, wie früher zu den Verträgen selbst zu verwenden; der Verpächter und Afterverpächter (Vermiether, Aftervermiether, Verpfänder) hat vielmehr die Verträge einzeln in ein Verzeichniß einzutragen, das von allen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, Zoll- und Steuerämtern und Stempelvertheilern unentgeltlich bezogen werden kann.

Bei der Führung und Versteuerung der Verzeichnisse sind folgende Bestimmungen genau zu beachten:

1. Der Eintragung in das Verzeichniß unterliegen alle Pacht- und Afterpachtverträge, Mieth- und Aftermiethverträge, sowie antichretische Verträge, welche innerhalb eines Kalenderjahres in Geltung gewesen sind auf Grund
   eines förmlichen schriftlichen Vertrages,
   eines durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Vertrages,
   einer in einem Vertrage der vorbezeichneten Art enthaltenen Bestimmung:
   daß das Pacht-, Afterpacht-, Mieth- u. s. w. Verhältniß unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten soll,
   sofern der Zins (bezw. Nutzung), wenn er nach der Dauer eines Jahres berechnet wird, mehr als 300 Mk. beträgt. Trifft letztere Voraussetzung zu, so sind die Verträge auch alsdann steuerpflichtig, wenn der auf die Geltungsdauer des Vertrages während des betreffenden Kalenderjahres entfallende Zins- oder Nutzungsbetrag 150 Mk. oder weniger (vergl. § 4a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895) beträgt, so daß z. B. ein während der Dauer eines halben Monats in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 30 Mk. verabredet ist, der Eintragung in das Verzeichniß und der Versteuerung (mit 0,50 Mk.) bedarf, während andererseits ein 10 Monate in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 25 Mk. festgesetzt ist, steuerfrei bleibt.
2. Derjenige Zeitraum, hinsichtlich dessen eine Versteuerung der Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge, welche vor dem 1. April 1896 geschlossen worden sind, bereits stattgefunden hat, bleibt für die Eintragung in das Verzeichniß außer Betracht.
3. Wenn Verträge der unter Ziffer 1 bezeichneten Art vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten, so daß beispielsweise ein für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1897 zu einem Jahresmiethzinse von 6000 Mk. geschlossener Miethvertrag, welcher aber nur bis zum 1. Juli 1897 bestanden hat, nur in Höhe von 3000 Mk. (also mit 3 Mk.) zu versteuern ist.
4. Die Entrichtung des gesetzlichen Stempels ist nicht auf das betreffende Kalenderjahr beschränkt, sondern es ist nach dem Belieben des Steuerpflichtigen eine Vorausversteuerung auf mehrere Jahre zulässig.
5. Die Stempelabgabe beträgt $^1/_{10}$ vom Hundert des Pachtzinses (Miethzinses, der antichretischen Nutzung) und der Mindestbetrag derselben 50 Pf. Die Stempelabgabe steigt in Abstufungen von je 50 Pf., wobei überschießende Steuerbeträge auf je 50 Pf. abgerundet werden, sodaß also

bei einem Zinse bezw. einer Nutzung bis zu 500 Mk. der Stempel beträgt	0,50 Mk.
bei einem Zinse bezw. einer Nutzung von mehr als 500 bis 1000 Mk. der Stempel beträgt	1,00 Mk.
bei einem Zinse bezw. einer Nutzung von mehr als 1000 bis 1500 Mk. der Stempel beträgt	1,50 Mk.
u. s. w.	

   die Nebenausfertigungen (Nebenexemplare) unterliegen einem besonderen Stempel nicht.
6. Die Aufstellung und Versteuerung der Verzeichnisse durch Beauftragte oder Vertreter ist zulässig, doch bleiben die eigentlich Verpflichteten für die gesetzlichen Stempelabgaben, sowie für die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.
7. Alle von einem Verpächter, Vermiether u. s. w. für ein Kalenderjahr oder im Voraus zu versteuernden Verträge sind in ein Verzeichniß einzutragen, auch wenn die Verträge sich auf mehrere Grundstücke beziehen, sofern nur diese Grundstücke zu demselben Hauptamtsbezirk gehören. Sind die mehreren Grundstücke in verschiedenen Hauptamtsbezirken gelegen, so ist für jeden Bezirk ein besonderes Verzeichniß zu führen. Werden in einem Verzeichniß die Verträge über mehrere Grundstücke nachgewiesen, so sind die mehreren Verträge, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zusammenhängend je in besonderen Abschnitten einzutragen. Die einzelnen Grundstücke sind in der Ueberschrift des Näheren zu bezeichnen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, für jedes Kalenderjahr ein besonderes Verzeichniß zu führen oder die Versteuerungen für die einzelnen auf einander folgenden Kalenderjahre in demselben Verzeichniß zu bewirken.
8. Das Verzeichniß ist von dem Verpächter, Vermiether u. s. w. oder seinem Beauftragten mit folgender Bescheinigung zu versehen:
   daß andere unter die Tarifstelle Nr. 48 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen waren, versichere ich.
   . . . . . den . . ten . . . . . . 189 .
   (Name des Verpächters, Vermiethers u. s. w. oder seines Beauftragten.)
9. Die Versteuerung des Verzeichnisses muß bis zum Ablauf des Januar der auf das Kalenderjahr folgt, für welches die Versteuerung geschehen soll, bewirkt werden und zwar bei demjenigen Hauptamt oder Steueramt bezw. Nebenzollamt, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelvertheiler. Gehören die Grundstücke zu den Geschäftsbezirken verschiedener Unterämter, so hat der Steuerpflichtige die Wahl, welchem dieser Aemter er das Verzeichniß vorlegen will (vergl. Ziffer 7).
10. Die Stempelpflicht wird dadurch erfüllt, daß der zur Führung des Verzeichnisses Verpflichtete oder dessen Beauftragter einer der in der Ziffer 9 bezeichneten Steuerstellen das Verzeichniß ausgefüllt und mit der in der Ziffer 8 angegebenen Versicherung versehen unter Zahlung des Stempelbetrages entweder einreicht oder durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes einsendet oder daß er die in dem Verzeichniß zu machenden Angaben vor der Steuerbehörde unter Entrichtung des Stempelbetrages zu Protokoll erklärt.
11. Die zur Führung der Verzeichnisse Verpflichteten haben die Verzeichnisse fünf Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen erfolgt die Aufbewahrung durch die Steuerbehörde.
12. Alle Verpächter, Vermiether u. s. w. sind verbunden, die von ihnen zu führenden Verzeichnisse den Vorständen der Stempelsteuerämter auf Verlangeu einzureichen, oder wenn sie Verzeichnisse nicht eingereicht haben, auf Aufforderung der Steuerbehörde anzuzeigen, daß von ihnen während des vorangegangenen Kalenderjahres Verträge der erwähnten Art, deren Eintragung in das Verzeichniß gesetzlich erforderlich ist, nicht errichtet worden sind.
13. Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer für Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 30 Mk. beträgt. Ergiebt sich aus den Umständen, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mk. ein. Eine Strafe bis zu einem gleichen Betrage ist verwirkt, wenn den Vorschriften bezüglich der Aufbewahrung der Verzeichnisse zuwidergehandelt wird oder die unter Ziffer 12 erwähnten Aufforderungen unbeachtet bleiben.
14. Durch die Versteuerung der Pacht-, Mieth- pp. Verzeichnisse gelten die Verträge nur insoweit als versteuert, als in ihnen die Pacht-, Mieth- pp. Abkommen beurkundet sind, nicht aber auch hinsichtlich anderer, in ihnen etwa noch enthaltener besonders stempelpflichtiger Rechtsgeschäfte. Insbesondere gelten nicht als mitversteuert die von den Pacht-, Mieth- pp. Abkommen unabhängigen Nebenverträge, also beispielsweise die Verabredung, daß die Entscheidung entstehender Streitigkeiten einem Schiedsgericht oder einem an sich unzuständigen Gericht übertragen werden solle. Derartige Nebenabreden sind nach § 14 und der Tarifstelle 71 Ziffer 2 Absatz 1 des Gesetzes besonders zu versteuern. (5256)

Thorn, den 1. Dezember 1896.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Versteigerung.

Donnerstag, 10. d. Mts,
Vormittags 11 Uhr

werde ich in meinem Bureau, für Rechnung dessen den es angeht

ca. 400 Ctr. Leinsaat

öffentlich meistbietend versteigern.

Paul Engler,
5285) vereideter Handelsmakler.

Oeffentliche Zwangsversteigerung.

Freitag, den 11. d. Mts.,
Vormittags 10 Uhr

werde ich vor der Pfandkammer des Königl. Landgerichtsgebäudes hierselbst

1 Sopha und 2 Sessel mit rothem Bezug, 100 Stück Treibhaus-Pflanzen (große Palmen), sowie 1 Pferd und 1 Britschke

öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung versteigern. (5186)

Thorn den 8. Dezember 1896.

Bartelt, Gerichtsvollzieher.

Kirchliche Nachrichten.

Evang. Schule zu Podgorz.
Mittwoch, den 9. Dezember,
Abends $^1/_2$8 Uhr: Adventsgottesdienst.
Herr Pfarrer Endemann.

Evang. Kirchengemeinde Grabowitz.
Nachmittags 5 Uhr: Adventsandacht.
Herr Pfarrer Ullmann.

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck, Thorn.